

dem Consistorio mit Hand und Mund angeloben/
daß er dieser Kirchen-Ordnung in allem gehorsamlich
nachleben / und dawider in Bedienung des Ampts
nichts fürnehmen wolle.

Caput III.

Vom Beruff der Prediger.

Ennach am ordentlichem rechtmässigen Be-
ruff der Prediger/ der Würdigkeit und frucht-
bahren Bedienung ihres Ampts halber/ merck-
lich gelegen ist / dabey aber leichtlich allerley Unord-
nung fürfällt/ wodurch das Amt verächtlich gema-
chet und verursacht wird/ daß die Prediger ihres gött-
lichen Berufs in ihrem Gewissen nicht versichert seyn
können/ noch von den Zuhörern ihrer Ehren werth/ und
als Christi Diener und Haushalter über Gottes Ge-
heimnisse gehalten werden; So sol der Beruff der Pre-
diger in dieser Graff- und Herrschafften folgender Ge-
stalt eingerichtet seyn.

I. Wo in einer Kirchen oder Gemeinde die Pfarz durch
tödtlichen Hintrit des gehabten Predigers oder ander-
wegs vacant wird / sollen in Städten Magistratus
loci, auff dem Lände aber die Eltesten der Gemeinde/
entweder selbst in Person / oder durch gewisse an der
Kirchen Mitbediente / als Dechen und Küster/ den
Su-

Superintendentem Classis, derselbe aber das Consistorium unverweilet davon berichten.

2. Immittelst hat gemeldter Superintendens Classis so bald nöthige Anstalt zu machen / daß die erledigte Stelle von denen nechst-benachbahrten Pasto-ribus per vices mit predigen und andern ministerialibus biß zu des Consistorii anderwertiger Verord-nung wol versehen und bedienet werde.

3. Im fall jus præsentandi erledigter Pfar: bey jemand anders / dann dem regierenden Lands- Herrn stünde / sol vom Consistorio die vacanz ihres gehörigen Orts ohne Aufstell denunciiret und dabey ange-füget werden / daß man innerhalb Zeit Rechtens einer zu vacirender Stelle gnngsam qualificirten Person præsentirung gewärtige.

4. Stünde aber jus præsentationis nicht weni-ger dan vocationis und collationis der Lands-Herr-schaft selbst zu / sol zwar das Consistorium Kraft die-ses sich verpflichtet erkennen / communicatâ delibe-ratione cum Superintendente classis, in welcher die Pfar: vacant worden ist / fordersamst davon zu berich-ten / was für subjecta so wol in derselben als anderen Classen vorhanden / die zu solcher Stelle tüchtig und de-ro würdig seyn möchten. Es sol aber bey solchem Vor-schlag

schlag/der vom Consistorio und Classis Superintendente geschicht/ allein auf Gottes Ehre und seiner Gemeine beste Erbauung gezielet werden.

5. Derhalben/ ob wol in Beforderung zu dieser und jener offenstehender Pfarrstelle billig für anderen/ cæteris tamen paribus, zu reflectiren auff solche Prediger/ die schon in wircklichem Kirchen-Dienst dieser Graff- und Herrschafften stehen / auch mit guten qualitäten versehen/ und sich in ihrem Ampt wol verhalten / aber geringe salaria haben / davon sie mit Weib und Kindern kümmerlich leben müssen / nechst denselben in Vorschlag zu nehmen Lands eingebohrne Candidati, insonderheit wolverdienter Prediger Söhne dieser Graff- und Herrschafften/ imgleichen die etwa am Dienst der lateinischen Schulen in dieser Graffschafft sich fleissig erzeiget/ auch im Predigen geübet und gute Gaben haben / So bleibet jedoch der Lands- Herrschafft die freye Hand / auch Außländische / von welchen man versichert / daß sie wegen ihrer Gelehrtheit/ Gottesfurcht und guten Gaben zum Predigamt wol geschickt / sie seyn vorhin im Dienst desselben gewesen oder nicht/ zu beruffen; welche dann auch nicht weniger als indigenæ dieser Kirchen-Ordnung gemäß sich zu verhalten/ den Bau der Kirchen dieser Graff- und Herrschafften treulich zu suchen/ und mit denen Lands-

eingehohrnen Predigern in guter Eintracht und Liebe als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio sich wol zu begeben verpflichtet seyn sollen.

6. Bey Bestellung der Kirchen wie auch Schuldienste / sol das Laster der Simonen / welches eine Pest und Schandfleck des heiligen Ampts und Verderben der Gemeine Christi ist / mit höchster Sorgfalt allerdings vermittlen / und von keinem / der in dieser Graff- und Herrschafften dißfalls suchet befördert zu werden / einige Gaben und Geschencke / sie haben auch Namen oder Vortwand wie sie immer wollen / jemand angeboten / weniger gegeben / noch von den Beförderern angenommen werden / wiedrigenfalls nicht allein der Geber / oder der sich sonst auf einigerley weise suchet einzudringen / seiner promotion ganz und zumahl verlustig / sondern auch der Nehmer ohn Ansehen der Person dafür angesehen werden sollen. Was aber sonst etwa Herkommens und nach geschעהner Beförderung pro labore un̄ accidente seines Orts gereicht wird / dabey hat es sein Verbleiben / jedoch daß solches nach Gelegenheit der Personen und Dienste in gebührender discretion gestellet werde.

7. Wo eine Kirche oder Gemeine mit einem neuen Prediger zu versehen / sollen vom Consistorio unterschiedliche wol-qualificirte subjecta, etwa drey oder vier

vier / wo sie vorhanden/communicato cum Superintendente Classis consilio bey der Lands-Herrschaft in Vorschlag gebracht/und bey der recommendation auff den besten gezielet/ derselbe aber / wann er acceptirt worden/ bevor ihm das Vocation-Schreiben eingeschicket wird / vom Consistorio in einem Schreiben tentiret werden/ ob er in eventum vocationis dergleichen vacante Stelle anzunehmen / und sich dero Behuff bey der Gemeine hören zu lassen wilens / und so er zu folgen sich erklärete/ auch vor der Gemeine / da dieselbe davon zuvor vom Consistorio berichtet gewesen/ seine Gaben in einer Predigt bekannt gemacht/ und diese/ daß sie damit vergnüget/ und dessen Person für ihren Prediger anzunehmen / durch die Elteste un̄ fürnehmste Mitglieder bey dem Consistorio zu verstehen gegeben/oder aber keine gnugsame Erheblichkeit ihn zurück zu setzen einwenden mögen / wird der Beruff/ jedoch nochmahls mit voreingeholtem Herrschafftts Willen/ völlig geschlossen / und es dabey unverändert gelassen: Gleichwol ihr Recht vorbehaltlich denen Erb-Herren und anderen/so das jus præsentandi juxta pacta domus oder sonst hergebracht haben/ welche dennoch solchen falls vor der vocation die præsentation in Zeiten zu verfügen / damit sich derjenige/

so inter præsentatos vociret werden sol zuvor / es sey dann / daß er bereits gnugsam bekant / bey seiner fünfftigen Gemeine / wie gedacht / hören lassen / und deren Meynung vernommen werden könne.

8. Ob es auch wol seinen Weg hat / daß Candidati Ministerii sich umb Beforderung bey denen / so das jus præsentandi haben / oder am Consistorio in geziemender Bescheidenheit anmelden / damit sie in ordinem expectantium & promovendorum angenommen werden mögen; So sol doch ungestümes sollicitiren und Anhalten keineswegs gestattet / sondern die hiedurch und andere dergleichen unrichtige Wege einen Dienst suchen zu erjagen / als Läufer und Mietlinge / die nicht auß göttlichem Trieb die Heerde Christi / sondern nur sich selbst suchen zu weiden / verdächtig gehalten / und der promotion unfähig geachtet werden.

9. Und dieweil die expectantien auff fünfftig vacirende Pfarzdienste / imgleichen die adjuncturæ successionales, insonderheit / da ein Sohn oder Tochtermann dem Vater an der Pfarz zugefüget wird / ihre vielfältige inconvenientien haben / und leichtlich zu mercklicher behinderung des Baues der Gemeine Christi gereichen / sollen hinfüro solche sollicitationes umb

ders

dergleichen expectantien un adjuncturen nicht leichtlich admittiret/ vom Consistorio aber fleissige Sorge getragen werden/ daß wo bey einer Gemeine wegen hohen Alters und Unvermögenheit des Predigers oder anderer erheblichen Ursachen halben/ worüber mit Classis Superintendente zu communiciren/ eine adjunctur nöthig/ dieselbe dergestalt verfüget werde/ daß weder der Pastor noch die Gemeine sich darüber zu beschweren Ursach haben.

Caput IV.

Von Examination der Prediger.

I.

Wes nun mit der Vocation eines neuen Predigers in so weit seine Richtigkeit hat/ derselbe aber vorhin im Kirchen-Dienst noch nicht gestanden/ sondern ein Candidatus Ministerii ist/ sol ihm vom Consistorio terminus examinis angesetzt/ und er citiret werden/ demselben sich darzustellen.

2. Ist die Pfarr-Stelle zu deren Examinandus beruffen in Detmoldischer Class/ sol nebst Commissario Consistorii zeitlicher Superintendens besagter Classis das Examen verrichten/ wo aber die Pfarr in eine andere Classen gehörig/ sol auch derselben Su-